

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Artikel 1 : Die hierunter folgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen sind Teil jedes, Vertrags und werden bei jeder Bestellung verbindlich akzeptiert.

Sie beherrschen alle Vereinbarungen mit der NV GALANA insbesondere den Verkauf, die Lieferung und die Zahlung.

Bedingungen die unseren allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht entsprechen werden für die NV GALANA nur verbindlich sein, wenn sie diese schriftlich und ausdrücklich akzeptiert hat.

Artikel 2 : Abgesehen von besonderer und schriftlicher Ermächtigung des Geschäftsführers haben die Agenten und/oder Vertreter der NV GALANA kein Befugnis, die Gesellschaft zu binden oder zu entlasten und/oder im Namen der Gesellschaft Quittung zu erteilen.

Artikel 3 : Abgesehen von anderslautender Vereinbarung wird erwartet, dass der Verkauf in unseren Auslieferungslagern stattgefunden hat, ausserdem wird erwartet, dass Zustand der Güter als gut befunden wurde: es sei denn, dass der Käufer innerhalb von 48 Stunden nach dem Empfang der Güter diese entweder per Fernschreiben oder per Einschreiben beanstandet hat.

Ab dem Zeitpunkt der Lieferung und der Annahme sind der Risiken von Verlust oder Schaden zu Lasten der Käufers, selbst dann wenn die Lieferung franco geschieht.

Ausserdem ist die NV GALANA nicht verantwortlich für eventuelle Schäden, die aus einem Abtauen, aus Verrichtung, Diebstahl und/oder zu später Ablieferung und eventuellen anderen Risiken, die mit dem Transport von Tiefkühlwaren zusammenhängen, entstehen.

Artikel 4 : Eigentumsvorbehalt.

1. Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschliesslich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, Eigentum des Verkäufers.
2. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
3. Wird vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Fakturenwertes seiner Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Massgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäss Ziffer 6, auf den Verkäufer auch tatsächlich übergehen:
5. Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veraussern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch den Verkäufer infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen.
6. a) Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware - einschliesslich etwaiger Saldoforderungen - an den Verkäufer ab.
b) Wurde die Ware verarbeitet, vermischt oder vermengt und hat der Verkäufer hieran in Höhe seines Fakturenwertes Miteigentum erlangt, steht ihm die Kaufpreisforderung anteilig zum Wert seiner Rechte an der Ware zu.
c) Wird Vorbehaltsware vom Käufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstandene Forderung auf Vergütung in Höhe des Fakturenwertes der vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschliesslich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest ab. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung des Verkäufers sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an den Verkäufer ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an den Verkäufer weiter. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an.
7. Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird der Verkäufer hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Verkäufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum usw. auszuhändigen und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.
8. Übersteigt der Fakturenwert der für den Verkäufer bestehenden Sicherheit dessen sämtliche Forderungen einschliesslich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung des Verkäufers beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Verkäufers verpflichtet.
9. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist der Verkäufer unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.
10. Nimmt der Verkäufer auf grund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erklärt. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
11. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe des Fakturenwertes der Ware ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
12. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

Artikel 5 : Die Güter können nicht ohne vorangegangene und schriftliche Zustimmung der NV GALANA an diese letztere zurückgesandt werden. In sofern die NV GALANA mit der Rücknahme bestimmter Güter einverstanden sein sollte, müssen diese in ihrer Originalverpackung zurückgeschickt werden.

Artikel 6 : Unsere Rechnungen sind bar, netto und ohne Abzug an unseren Firmensitz zu zahlen. Zahlungsbedingungen, die von dieser Regelung abweichen sollten, sind nur gültig wenn die NV GALANA diese schriftlich und ausdrücklich akzeptiert hat und bleiben nur gültig, solange der Kunde diese abweichenden Zahlungsbedingungen gewissenhaft erfüllt. Bei nichtzahlung einer oder mehrerer Rechnungen nach der festgesetzten Frist:

- verfallen von Rechts wegen und ohne Inverzugsetzung alle abweichenden Zahlungsfristen, so dass all offenstehenden Forderungen unmittelbar fällig sind;
- wird von Rechtswegen und ohne Mahnung eine Pauschal- und Verzugsentschädigung zur Anwendung kommen, die 10 % aller offenstehenden Forderungen und mindestens € 50 beträgt.

Unberührt von dieser Pauschalentschädigung wird ausserdem ab dem Fälligkeitstag von Rechts wegen ohne Mahnung ein Zins fällig, der dem Diskontsatz der Europäischen Zentral Bank entspricht, zuzüglich 2% und mit einem Minimum von 10% pro Jahr.

Galana ist niemals für Rechnung-oder Bankkontobetrag im weitesten Sinne des Wortes, sowohl per Post als auch digital, haftpflichtig. Der Kunde ist vor der Zahlung immer für die Prüfung der Kontonummer zuständig. Zahlungen auf eine betrügerische Kontonummer entbinden den Kunden niemals von seiner Zahlungsverpflichtung an Galana.

Artikel 7 : Wenn zwischen den Parteien eine Lieferfrist vereinbart wurde, wird diese immer akts angestrebter Termin betrachtet.

Eine Überziehung der Lieferfrist gibt dem Käufer weder einen Anspruch auf das Verlangen eines Schadenersatzes noch auf die Verweigerung der Annahme der Güter noch auf die gesamte oder partielle Lösung der vertraglichen Vereinbarung.

Artikel 8 : In Streitfällen sind lediglich die Gerichte in Kortrijk zuständig und ist lediglich belgisches Recht anwendbar.

Artikel 9 : Wenn sich die Bonität des Käufers nachweisbar verschlechtert, durch gerichtliche Verfügungen, Wechselproteste oder sonstige negative Zwischenfälle, behält der Verkäufer sich das Recht vor, auch nachdem die Ware schon ganz oder teilweise zum Versand gebracht wurde, die Bestellung ganz oder teilweise ein zu stellen und vom Käufer geeignete Garantien zur Einlösung der eingegangenen Verpflichtungen zu fordern. Falls diese Garantien den Verkäufer nicht zufriedenstellen, behält dieser sich vor, die Bestellung ganz oder teilweise zu annullieren.
Diese Aktionen sind unbeschadet der Rechte des Verkäufers auf Schadenersatz und Zinsen.

Artikel 10 : Galana nv übernimmt keinerlei Haftung weder für Ansprüche auf geistiges Eigentum in Bezug auf Produkte und/oder Verpackungen, die den Richtlinien vom Kunden entsprechen, noch für Lieferverzug infolge höherer Gewalt.